

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen des Wasserverbandes Lausitz“

Schmutzwasser-Gebührensatzung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6); der §§ 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]); der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]); § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 29) ist diese Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 16.11.2023 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Schmutzwassergebühr

§ 2 Grundsatz

§ 3 Mengengebühr

§ 4 Grundgebühr

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

§ 8 Erhebungszeitraum

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Verletzung der Gebührenpflicht

Abschnitt II

Allgemeine Vorschriften

§ 11 Auskunftspflicht

§ 12 Anzeigepflicht

§ 13 Datenverarbeitung

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Härteklausele

§ 16 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserentsorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlagen (insbesondere Kanäle, Druckleitungen, Pumpstationen, mechanisch-biologische Kläranlagen) als öffentliche Einrichtung. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung. Die Gebührenerhebung erfolgt mengenabhängig zur Deckung der variablen und fixen Kosten und als Grundgebühr zur teilweisen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserentsorgung.

Abschnitt II Schmutzwassergebühr

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind. Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Abwasserabgabe.
- (2) Die Gebühr wird als Mengen- und als Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient dabei der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Verbandes.

§ 3 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird für die Ableitung des Schmutzwassers über Kanäle und Druckleitungen und die Behandlung des Schmutzwassers in den Schmutzwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) berechnet. Ableitung und Behandlung werden im Folgenden als Entsorgung bezeichnet.

Die Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Entsorgungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2024

3,08 €/m³.

- (2) Als in die öffentlichen zentralen Entsorgungsanlagen gelangt gelten grundsätzlich:
 - a) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler des Verbandes ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern sie abgeleitet wird (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.

- (3) Als nicht in die öffentlichen Entsorgungsanlagen abgeleitete Wassermengen gelten grundsätzlich:
- a) die dem Grundstück über Gartenzähler gemessene zugeführte Trinkwassermenge aus dem öffentlichen Netz für die Gartenbewässerung,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, welche zur Bewässerung mit nachfolgender Versickerung eingesetzt wurde.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Haben Grundstücke keinen installierten Wasserzähler, ist mit dem Eigentümer, unter Zugrundelegung der Nutzungsart des Grundstückes, ein Jahrespauschalbetrag zu ermitteln.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 2, Buchst. b) und Abs. 3, Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwasser-Mengenmessenrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Der Verwaltungsaufwand des Verbandes für Wasserzählereinrichtungen des Kunden (bspw. Gartenzähler) ist ihm in Höhe von

$$1,53 \text{ €/Wasserzähler} \times \text{Monat}$$
auszugleichen.
- (7) Gewerbebetriebe mit einem intensiven Trinkwasserverbrauch für die Produktion können auf begründeten Antrag und auf Nachweis für den produktbezogenen Trinkwasserverbrauch von der dafür relevanten Schmutzwassergebühr befreit werden.
- (8) Der Verband kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigen Einstufung führt, der Verband. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (9) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasser-Entsorgungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAbgG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAbgG), werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.
- (10) Die Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach einer gesonderten Satzung geregelt. Für Kühl- und Dränwasser erfolgt eine gesonderte Mengenermittlung.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schmutzwasserentsorgungsanlagen erhoben.

- (2) Die Grundgebühr für Grundstücke mit Kanalanschluss beträgt ab 01.01.2024 für die Vorhaltung der Schmutzwasserentsorgungsanlagen bei der Wohnbebauung:
10,75 € je Monat x Anzahl der Wohnungseinheiten

Wohnungseinheit (WE): - ist jede in sich baulich abgeschlossene Wohnung mit eigenem, abschließbarem Zugang mit Küche bzw. Bad. Gleichzusetzen einer Küche ist eine Kochnische mit Wasseranschluss sowie dem Bad eine der Wohnungseinheit zugeordnete Dusche oder WC.

- (3) Für die gewerbliche und sonstige Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen wird die Grundgebühr in Abhängigkeit der Trinkwasserzählergröße wie folgt erhoben:

Zählergröße	Grundgebühr
Q ₃ 2,5 m ³ /h	10,75 €
Q ₃ 4 m ³ /h	17,20 €
Q ₃ 6,3 m ³ /h	27,09 €
Q ₃ 10 m ³ /h	43,00 €
Q ₃ 16 m ³ /h	68,80 €
Q ₃ 25 m ³ /h	107,50 €
Q ₃ 63 m ³ /h	270,90 €
Q ₃ 100 m ³ /h	430,00 €
Q ₃ 250 m ³ /h	1.075,00 €
Q ₃ 400 m ³ /h	1.720,00 €

- (4) Kleingewerbe in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die Schmutzwasser-Entsorgungsanlage stark organisch verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, werden zu dem Gebührensatz nach § 3 (1) Zuschläge erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung der Zuschläge ist, dass
- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 350 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 600 mg/l aufweist und
 - b) die jährliche Einleitmenge an Schmutzwasser mindestens 300 Kubikmeter beträgt.
- (3) Der Zuschlag (Z) in Euro pro Kubikmeter errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr i. S. v. § 3 (1)} \times 0,212 \left(\frac{\text{gemess. BSB}_5 - 350}{350} + \frac{\text{gemess. CSB} - 600}{600} \right)$$

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

- (4) Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die von dem Verband aufgrund eines Messprogrammes über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Zuführungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.

- (5) Es werden zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Die gemessenen BSB₅- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung zwei Jahre lang, danach ist neu zu messen.
 - b) Bei mehreren Einleitstellen in das Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 3 Abs. 2 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.
- (6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entsorgungseinrichtungen oder durch Umstellungen an der Produktion die BSB₅- und CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Zuführungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in § 5 (5) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine zusätzliche Messung durch. Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne der §§ 11 und 12 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Der Verband ist auch berechtigt, diejenigen als Gebührenpflichtige heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über, Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht der Mengengebühr entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird bzw. der Grundgebühr, sobald der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück i. V. m. dem Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser zugeführt werden kann. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser auf Dauer endet. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden nach Entstehung der Gebührenschuld mit (Jahres-)Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren nach Absatz (1) sind zweimonatige Abschlagsbeträge zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der bezogenen Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt, wobei die über einen separaten Gartenzähler ermittelte Trinkwassermenge nicht berücksichtigt wird.

Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.

§ 10 Verletzung der Gebührenpflicht

- (1) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit der Gebühr nicht nach, so gerät er in Verzug mit der Folge, dass ein Mahnverfahren ein geleitet wird.
- (2) Der Gebührenschuldner wird auf die möglichen Folgen bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung hingewiesen und es werden Mahngebühren nebst weiteren Auslagen berechnet. Die Mahngebühr beträgt 5,00 € zuzüglich Säumniszuschlägen nach § 240 der Abgabenordnung.
- (3) Die durch den Vorstandsvorsteher vereidigten Vollziehungsbeauftragten des Verbandes vollstrecken die öffentlich-rechtlichen Forderungen des Wasserverbandes Lausitz.

Abschnitt III Allgemeine Vorschriften

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks, haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler, zu Eigenwasseranlagen und Grundstücksentsorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Abgabepflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt sinngemäß für Änderungen für den Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 5 relevante Inhaltsstoffe des Schmutzwassers.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dem WAL die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate nicht schriftlich oder falsch anzeigt,

2. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass der WAL und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
4. entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
5. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Härteklausel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 25.05.2000 außer Kraft.

Senftenberg, den 17. November 2023


Christoph Maschek
Verbandsvorsteher

